|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Richtlinie**  **zur**   * **Ausfertigung von Vertrag VII.17.Wa (Umweltverträglichkeitsstudie)** * **Ausfertigung von Anlage VII.17.2.Wa zu § 6 des Vertrages** * **Anwendung der Anlage VI.2 (ZAVB)** | | | | | | | | |
| **Vorbemerkungen**  Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.  Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen. | | | | | | | | |
| **1. Vertrag VII.17.Wa** | | | | | | | | |
| **Vertrags-abschluss** | Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies durch entsprechende Haushaltszuweisungen gedeckt ist.  Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB), die weiteren Anlagen nach § 2 und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.  Die ZAVB dürfen nicht geändert werden. | | | | | | | |
|  |  | | | | | | |
| **Deckblatt** | Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.  Auf Auftraggeberseite kommt in Betracht: | | | | | | |
|  | - | | Freistaat Bayern, vertreten durch  das Wasserwirtschaftsamt ... | | | | |
|  |  | |  | | | | |
|  | Eine Vertretung der Auftragnehmerseite auf dem Deckblatt ist immer anzugeben: | | | | | | | | |
|  | - | | bei Arbeitsgemeinschaften, | | | | |
|  | - | | wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt. | | | | |
|  |  | | | | | | | | |
| **Zu § 1** | **Vertragsgegenstand**  Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu 1.1 aufzuführen. | | | | | | |
|  |  | | | | | |
| **Zu § 3** | **Übergabe von Vertragsunterlagen**  Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben. | | | | | |
|  |  | | | | | |
| **Zu § 4** | **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**  Im Vertrag bzw. in der Anlage VII.17.2.Wa zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen, deren Übertragung an die Auftragnehmer vorgesehen ist. | | | | | |
| **4.2.1 /**  **4.2.2** | **Stufenweise Beauftragung**  Die Auftragnehmer sollen zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 und der Anlage VII.17.2.Wa zu § 6 beauftragt werden. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen.  Soweit im Ausnahmefall Leistungen der weiteren Leistungsstufe oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen.  Die weitere Leistung ist mit gesondertem Vertrag (VII.03 VHF) abzurufen.  Nicht beauftragte Grundleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung erforderlich sind, vom Auftraggeber oder von Dritten zu erbringen. | | | | | |
|  |  | | | | |
| **Zu § 5** | **Allgemeine Leistungspflichten** | | | | |
| **5.1** | **Projektziele**  Nach Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Leistung ist in den §§ 5 und 6 genau beschrieben. | | | | |
| **5.4** | **Termine**  Der Untersuchungszeitraum für die Durchführung der Bestandsaufnahme ist so festzulegen,  dass Qualitäts- und Aussagekraftverluste sowie Erhebungsdefizite bei der Bestandsaufnahme und Fehleinschätzungen bei der Bestandsbewertung weitestgehend ausgeschlossen werden.  Bei einer Maßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben. | | | | |
| **5.5**  **5.5.2** | **Erreichen der Projektziele**  Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben die Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. | | | | |
| **5.8**  **5.8.2** | **Behandlung von Unterlagen**  Es müssen grundsätzlich **vor** Vertragsabschluss alle Auftraggeber-Vorgaben in Anlage VI.4.1.Wa (Datenaustauschbogen) maßnahmen- und nutzerbezogen festgelegt werden.  Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren. | | | | |
|  |  | | | | |
| **Zu § 6** | **Spezifische Leistungspflichten** | | | | |
|  | **Festlegung des Leistungsumfanges im einzelnen**  Die Leistungen des § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.17.2.Wa hierzu. Zu beauftragende Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlage 1 Nr. 1.1.1 Abs. 2 HOAI werden dort angekreuzt.  Etwa erforderliche Besondere Leistungen sind je Leistungsstufe einzeln festzulegen und in der Anlage einzutragen. | | | | |
|  |  | | | | |
| **Zu § 8**  **8.1** | **Personaleinsatz des Auftragnehmers - Fachlich Verantwortliche**  Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen. | | | | |
|  |  | | | | |
| **Zu § 10** | **Honorar**  Die Leistungen sind nicht Bestandteil der verbindlichen Leistungsbilder nach HOAI. Das Honorar für die Leistungen ist daher nach Angebotseinholung gemäß Abschnitte II und III VHF frei zu vereinbaren. Allgemeine Regelungen der HOAI können sinngemäß angewendet werden. | | | | |
| **10.1** | Für die Leistungen ist grundsätzlich ein Pauschalhonorar zu vereinbaren. | | | | |
| **10.2** | Diese Festlegung kann immer dann getroffen werden, wenn im Einzelfall mit einer solchen Veränderung gerechnet werden muss (siehe unten zu 10.2.1). Die €-Werte/ha sind dann im Rahmen der Gesamtangebotseinholung abzufragen.  Verändert sich mit Anpassung der Fläche des Untersuchungsraumes auch die Schwierigkeit der Aufgabe, muss über die gesamte neue Leistung ein neues Vergütungsangebot eingeholt werden. | | | | |
|  |  | | | | |
|  | **Fläche des Untersuchungsraums**  Gegenstand der Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien ist der Untersuchungsraum.  Der Untersuchungsraum ist entsprechend der Planungsaufgabe fallbezogen, d. h. insbesondere in Abhängigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild, Charakter des betroffenen Gewässers und Eingriffstiefe abzugrenzen. Anhaltswerte bieten die in der „Richtlinie zur Ausfertigung von Vertrag VII.05.0.Wa“ (LBP) genannten Werte für das Planungsgebiet des LBP.  Der Untersuchungsraum ist vom AG festzulegen und ist unveränderlicher Teil der Leistungsanfrage.  Die in einer Karte dargestellte Abgrenzung des Untersuchungsraums ist Teil des Vertrags.  Anpassung des Untersuchungsraums im Planungsprozess UVS  Mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist die Abgrenzung des Untersuchungsraums zu überprüfen. Um die betroffenen Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege ganzheitlich erfassen und bewerten zu können, kann es erforderlich werden, den Untersuchungsraum zu erweitern. Die Abgrenzung des erweiterten Untersuchungsraums ist einschließlich der Auswirkungen auf das Honorar (aktualisierte Honorarermittlung) zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich zu vereinbaren. | | | | |
| **10.3** | **Besondere Leistungen**  Besondere Leistungen sind pauschal zu vergüten. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen. | | | |
| **10.5** | **Sonstige/Weitere Vergütungsregelungen**  Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen aufgenommen werden. | | | | |
|  |  | | | | |
| **Zu § 11 11.1** | **Nebenkosten**  Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.  Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung. | | | | |
| **11.3** | Der Vorsteuerabzug ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. vorzunehmen bei:  - Vervielfältigungskosten  - Telefonkosten  - Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi  - bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind  (vgl. § 14 Abs.1 HOAI) | | | |
| **Zu § 13** | | **Haftpflichtversicherung**  Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.  Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen im nachstehenden Umfang grundsätzlich nachzuweisen.  Die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:   |  |  |  | | --- | --- | --- | |  | Personenschäden | sonstige Schäden | | Architekten | 1.500.000 € | 200.000 € | | Ingenieure | 250.000 € | 250.000 € |   Personenschäden:   |  |  | | --- | --- | | von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro | Deckungssumme für Personenschäden in Euro | | bis 4.000.000 | 1.500.000 | | bis 10.000.000 | 2.000.000 | | über 10.000.000 | 3.000.000 |   sonstige Schäden:   |  |  | | --- | --- | | von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro | Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro | | bis 500.000 | 250.000 | | bis 1.500.000 | 500.000 | | bis 4.000.000 | 1.000.000 | | bis 10.000.000 | 2.000.000 | | bis 25.000.000 | 3.000.000 | | ab 25.000.000 | 5.000.000 |   Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.  Soweit erforderlich, ist unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.  Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.  Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht-Exzedentenversicherung. | |
|  | |  | |
| **Zu § 15  15.1** | | **Ergänzende Vereinbarungen**  **Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz**  Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Richtlinie in VI.11.1 VHF. | |
| **15.2** | | Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragstrafen vereinbart werden. | |

1. **Richtlinie zur Anlage VII.17.2.Wa zu § 6**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Die in der Anlage zu § 6 angeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt. |
|  | **Besondere Leistungen**  Art und Umfang der Besonderen Leistungen sind möglichst genau vom AG abzuschätzen und zu beschreiben. Ändern sich Art und/oder Umfang der Leistungen gegenüber dem Vertrag, sind die Leistungen neu zu beschreiben und mit Vertrag VII.03 VHF zu vereinbaren. |
|  | Untersuchungsgebiete der Besonderen Leistungen, die vom Untersuchungsraum der Grundleistungen abweichen, sind in einer Karte darzustellen und als Teil des Vertrags zu vereinbaren. |
|  | Die Besonderen Leistungen für alle Leistungsbilder der Flächenplanung sind undifferenziert in Anlage 9 HOAI aufgeführt. Nachfolgend ist eine Auswahl an Besonderen Leistungen genannt, die speziell zu den Grundleistungen einer UVS hinzutreten können. Die Auflistung ist nicht abschließend und kann projektspezifisch ergänzt werden. Ergänzungen oder abweichende Formulierungen zur Anlage 9 HOAI sind kursiv dargestellt. |
|  | **Leistungen zur Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung:**  - Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden *(z.B. Scoping- Termine)*  - Aufstellen und Überwachen von integrierten Terminplänen  - Vor- und Nachbereiten von planungsbezogenen Sitzungen  - Koordinieren von Planungsbeteiligten  - Moderation von Planungsverfahren  - Ausarbeiten von Leistungskatalogen für Leistungen Dritter  - Mitwirken bei Vergabeverfahren für Leistungen Dritter  - Prüfen und Bewerten von Leistungen Dritter  - Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung |
|  | **Leistungen zur Vorbereitung und inhaltlichen Ergänzung:**  - Erstellen digitaler Geländemodelle  - Digitalisieren von Unterlagen  - Anpassen von Datenformaten  - Erarbeiten einer einheitlichen Planungsgrundlage aus unterschiedlichen Unterlagen  - Strukturanalysen  - Stadtbildanalysen, Landschaftsbildanalysen  - Differenziertes Erheben, Kartieren, Analysieren und Darstellen von spezifischen Merkmalen und Nutzungen  - Modelle  - Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung z.B. Fotomontagen, 3D-Darstellungen, Videopräsentationen |
|  | **Verfahrensbegleitende Leistungen:**  *- Vorbereiten des und Mitwirken beim Scoping*  *- Vorbereiten und Begleiten der formellen Beteiligungsverfahren (z.B. Raumordnungsverfahren)*  - Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen  - V*orbereiten von und Mitwirken an Sitzungen politischer Gremien, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung oder mit Dritten*  - Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers  *- Mitwirken an Arbeitsgruppen*  - Entwickeln von Monitoringkonzepten |
|  | **Weitere Besondere Leistungen:**  - Erarbeiten einer Planungsraumanalyse  - Mitwirken an der Prüfung der Verpflichtung, zu einem Vorhaben oder einer Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Screening)  - Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen  - Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen oder Prüfungen zur Vereinbarkeit mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie  - Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen |
|  | Faunistische und floristische Kartierungen sind immer Besondere Leistungen, auch wenn sie der Kontrolle vorhandener Kartierungen dienen. Die tatsächlich zu untersuchenden Arten bzw. Artengruppen, die dazu erforderlichen Methoden und der Flächenumfang sind im Einzelfall jeweils zielgerichtet und problemadäquat auszuwählen. |

**3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.2 (ZAVB)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Zu § 11** | **Zahlungen**  Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt. |
| **Zu § 12** | **Kündigung durch den Auftraggeber**  Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.  Kündigungsgründe können z.B. sein, wenn der Auftragnehmer:  - die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,  - erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,  - seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,  - mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),  - ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,  - in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt, und  die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.  Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten. |